

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Änderungen des Gerichtskostengesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in ihrer Bedeutung für den Schiedsmann

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Die seit langer Zeit erwarteten Kostenänderungsgesetze sind nunmehr verkündet. Im Bundesgesetzblatt 1975, Teil I, S. 2189 ff. ist das „Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vorn 20. August 1975“ veröffentlicht worden. Die Änderungen sind am 15. September 1975 in Kraft getreten. Auf Grund einer Ermächtigung in Art. 5 4 des Gesetzes wird der Bundesjustizminister die von diesem Tage an geltende Fassung des GKG neu bekanntmachen.

Das Gesetz, das eine Vereinfachung des gerichtlichen Kostenwesens erstrebt, hat einen langen parlamentarischen Weg hinter sich'. Es wurde bereits am 1. Okt. 1971 als Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache VI/2644 im 6. Bundestag eingebracht. Es durchlief bereits die Ausschußberatungen, konnte aber wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages nicht mehr vom Plenum verabschiedet werden. Der neu gewählte 7. Bundestag konnte entsprechend der Regelung des Grundgesetzes die Gesetzgebungsarbeit nicht dort fortsetzen, wo der aufgelöste Bundestag sie beendet hatte. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung musste daher erneut beim Bundestag eingebracht werden und den üblichen Gesetzgebungsweg durchlaufen. Er wurde, nachdem er zwischenzeitlich im Hause des federführenden Bundesministers der Justiz überarbeitet war, am 19. April 1974 als Bundestagsdrucksache 7/2016 wiederum dem Bundestag zugeleitet. Er ging den vorgeschriebenen Weg über Plenum, Rechtsausschuss, Bundesrat usw. und wurde am 27. Febr. 1975 vorn Bundestag verabschiedet und bestimmungsgemäß dem Bundesrat erneut zugeleitet. Dieser beschloss nach vorausgegangener Beratung im Rechtsausschuß des Bundesrats am 11. April 1975 wegen einzelner, nicht den Vorstellungen der Länder entsprechender Regelungen gern. Artikel 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuss anzurufen.

II. Welche Neuregelungen der unter I. genannten Gesetze haben für die Praxis des Schiedsmanns Bedeutung?

A. Änderungen des Gerichtskostengesetzes (GKG)

Die Änderungen betreffen im Bereich des SchsWesens lediglich die Schreibgebühren. Die Höhe der Schreibgebühren ist durch 5 45 SchO2 an die Berechnung nach 5 91 GKG angeglichen. Bei der Novellierung des GKG ist 5 91 aufgehoben worden.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das hängt mit dem völlig geänderten Aufbau des GKG zusammen. Die Höhe der für die einzelnen Gebührentatbestände zu erhebenden Gebühren und auch der Auslagen ist in einem besonderen, katalogartigen „Kostenverzeichnis“ zusammengestellt. Zu den Auslagen gehören auch die Schreibgebühren, die bei der Novellierung in „Schreibauslagen“ umbenannt worden sind. Der bisherige 5 91 GKG ist ersetzt durch Nr. 1900 des erwähnten Kostenverzeichnisses, die wie folgt lautet: „Nr. 1900 Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung 1,- DM.“

Die weiteren Einzelheiten, in welchen Fällen Schreibauslagenpflicht und Schreibauslagenfreiheit besteht, sind für den Schm. ohne Bedeutung. Dem Verständnis dient aber die amtliche Begründung der Neuregelung. Sie besagt: „Es wird vorgeschlagen, das Wort ‚Schreibgebühren‘ durch ‚Schreibauslagen‘ zu ersetzen, da es sich um Auslagen im Sinne des GKG handelt, die unterschiedlichen Arten der Berechnung von Schreibgebühren durch eine einzige zu ersetzen und die Schreibauslagenfreiheit zu erweitern. § 91 Abs. 3 bis 6 GKG3 stellt für die Höhe der Schreibgebühren darauf ab, wie viele Zeilen von durchschnittlich 15 Silben eine Seite enthält, ob das Schriftstück in deutscher oder fremder Sprache abgefasst ist, ob es sich um ein Schriftstück in tabellarischer oder ähnlicher Form handelt, ob Abschriften durch Ablichtung hergestellt werden und welches Format das Schriftstück hat. Nach dem Entwurf4 soll von diesen Unterscheidungen abgesehen und lediglich bestimmt werden, dass die Schreibauslagen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark betragen. Mit dieser Regelung wird auch das zeitraubende Zählen der Zeilen und Silben erspart.“

Damit steht jetzt einheitlich für den gesamten Bereich des SchsWesens (also für alle Länder, in denen Schr. amtieren) fest, dass für jede schreibgebührenpflichtige Seite einheitlich 1,- DM in Rechnung zu stellen ist. Ob auch schon der Ausdruck „Schreibauslagen“ anzuwenden ist, wird solange zu verneinen sein, als nicht der § 45 SchO landesrechtlich geändert ist und diesen Begriff einführt. Die Verweisung auf das GKG bezieht sich nämlich nur auf die Höhe.

B. Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)
Rechtsanwälte können als Beistand einer Partei im Sühnetermin tätig werden. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte jedoch ist und bleibt grundsätzlich ausgeschlossen'. Die dem Rechtsanwalt für eine solche Mitwirkung zustehenden Gebühren regelt § 94 Abs. 5 BRAGO, der zuletzt durch Gesetz vom 29. Okt. 1969 (BGBl. I S. 2049) geändert wurde und in einer Neufassung folgenden Wortlaut hat:

„Für die Tätigkeit des Beistandes oder Vertreters in einem Sühneversuch nach § 380 StPO erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 10,- DM bis 120,- DM und für die Mitwirkung bei einer Einigung der Beteiligten eine weitere Gebühr von 10,- DM bis 120,- DM.“

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Diese seit dem 1. Jan. 1970 geltenden Beträge⁶ sind durch das unter I. genannte Gesetz mit Wirkung vom 15. Sept. 1975 erhöht worden. In § 94 Abs. 5 sind die Worte „10,- DM bis 120,- DM“ jeweils durch die Worte

„10,- DM bis 150,- DM“ ersetzt. Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine sog. Rahmengebühr. Das Gesetz bestimmt nur den „Rahmen“, also den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr. Welcher Betrag innerhalb dieses Rahmens im Einzelfalle zu erheben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Sache, nach Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit und der Schwierigkeit der Sache. Daneben dürfen auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers bei den Rechtsanwaltsgebühren nach billigem Ermessen berücksichtigt werden (vgl. § 12 Abs. 1 BRAGO)'.¹

Solche Rahmengebühren kennt die BRAGO für eine ganze Reihe von Geschäften des Anwalts, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts. In allen Fällen ist der Höchstbetrag angehoben worden.

Die amtliche Begründung des unter I. genannten Gesetzes führt dazu aus: „In Strafsachen erscheint eine Erweiterung der Rahmen mit Rücksicht darauf geboten, dass eine angemessene Verteidigung des Beschuldigten auch zu den gesetzlichen Gebühren möglich sein muss. Es wird daher insbesondere vorgeschlagene, das Verhältnis von 1:12, das vielfach zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag der Rahmen besteht, durch das von 1:15 zu ersetzen. Das führt zu einer Erhöhung des Mittelwerts um 23 0/0.“

Die amtliche Begründung zu § 94 Abs. 5 stellt klar, dass auch hier das Verhältnis 1:12 durch das von 1:15 ersetzt werden soll.

Für das Sühneverfahren bedeutet diese Gebührenanhebung, deren Berechtigung nach 4 1/2 Jahren unveränderter Gebührensätze außer jedem Zweifel sein sollte, eine erneute Belastung. Schon in dem in Fußnote 7 genannten Aufsatz habe ich ausgeführt (S. 63 unten), dass eine Gebühr, die sich um die Mitte des Rahmens bewegt, als vertretbar angesehen werden muss. Waren es nach altem Recht etwa 60,- DM bis etwa 75,- DM, so beträgt die Mitte jetzt ganz genau 70,- DM. Man wird also heute eine Gebühr von 70,— DM bis etwa 85,— DM als vertretbar ansehen müssen. Diese Gebühr entsteht im Falle des Vergleichs zweimal (vgl. Gesetzestext, hier S. 186). Sofern also ein als Beistand mitwirkender Rechtsanwalt die Übernahme von Kosten in Höhe von 140,— DM bis etwa 170,— DM oder 175,— DM verlangt, bewegt er sich in einem vertretbaren Rahmen. Der Beschuldigte handelt, sofern er sich schuldig fühlt, vernünftig, wenn er diese Summe übernimmt. Dabei muss nämlich berücksichtigt werden¹, dass auch die Anwaltsgebühren für das Privatklageverfahren erhöht worden sind. Der Anwalt erhält nach altem Recht ohne Rücksicht darauf, ob er den Privatkläger oder den Beschuldigten vertritt, als Rahmengebühr für die Vertretung vor dem Amtsgericht 50,— DM bis 720,- DM. Der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Höchstbetrag von 720,- DM ist angehoben auf 760,- DM (g 83 BRAGebO n. F.). Der vertretbare Mittelwert liegt also nicht mehr bei etwa 325,- DM, sondern jetzt bei rund 350,- DM. Kommt es vor dem Gericht zu einem Vergleich, entstehen zusätzlich die gleichen Gebühren wie vor dem Schm. Es bleibt also festzustellen, dass eine Privatklage eine sehr teure Angelegenheit werden kann, besonders dann, wenn der Beschuldigte verurteilt wird und auf beiden Seiten Anwälte tätig gewesen sind. Im Falle der Verurteilung — und sei die Strafe noch so gering — hat der Beschuldigte neben den Gerichtskosten nicht nur seinen Anwalt, sondern auch den des Gegners zu bezahlen!

Der Schrn. bleibt immer noch die billigere Instanz, ein Grund mehr, seinen Bemühungen um vergleichsweise Beilegung von Streitigkeiten zum Erfolg zu verhelfen.

1 Vgl. dazu Drischler, „Wie entsteht ein Gesetz?“ in SchsZtg. 1974 S. 85.

2 Dies gilt sowohl für die in Rheinland-Pfalz noch geltende PrSchO als auch für die neuen Schs-Gesetze der Länder.

3 Auf § 91 Abs. 3 bis 6 GKG verweisen ausdrücklich die Saarl. SchO und die SchlHolst SchO, wogegen z. B. die SchO NW und die Nds. SchO nur auf § 91 Abs. 3 Satz 1 verweisen.

4 der jetzt Gesetz geworden ist.

5 Vgl. dazu Drischler in SchsZtg. 1973 S. 50 unter E.

6 Vgl. SchsZtg. 1970 S. 65.

7 Vgl. die eingehende Darstellung des Verfassers in SchsZtg. 1973 S. 61 ff.

8 Inzwischen Gesetz geworden, vgl. auch Fußnote 4.

9 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1973 S. 65 unter b).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.